



Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Download-Paket

für eine Person ab 16 Jahre und
für eine Person unter 16 Jahren



Geplante Gesetzesänderung im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht

- zum Antrag auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung für Personen im Ausland -

Ein Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts wurde am 19. Januar 2024 im Bundestag angenommen und am 02. Februar 2024 vom Bundesrat gebilligt.

Durch das neue Gesetz soll künftig Mehrstaatigkeit generell hingenommen werden, so dass das Erfordernis einer Beibehaltungsgenehmigung nach § 25 StAG bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit entfallen wird. Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine fremde Staatsangehörigkeit annimmt, kann dann seine deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr verlieren.

Das Gesetz wird 3 Monate nach Verkündung in Kraft treten (Verlinkung zur Internetseite Bundesgesetzblatt: https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html).

Beachten Sie: Noch gilt das derzeitige Recht.

Bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verlieren Sie - noch - die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Ihnen nicht vorher eine Beibehaltungsgenehmigung ausgehändigt wurde!

Möglicherweise ist es für Sie aber einfacher und wirtschaftlicher das Inkrafttreten des Gesetzes für wenige Monate abzuwarten und erst dann einen Einbürgerungsantrag in Ihrem Aufenthaltsstaat zu stellen.

Sollten Sie jedoch zwingend auf den schnellen Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit (vor Inkrafttreten des Gesetzes) angewiesen sein, so bitte ich Sie zwecks Beratung zur Antragstellung und Durchführung des Beibehaltungsverfahrens um vorherige Kontaktaufnahme.

E-Mail: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Allgemeiner Auskunftsdienst: +49 22899358-98955 oder +49 221 758-98955
zu unseren Servicezeiten Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr
(MEZ) und Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr (MEZ)

Es kann derzeit infolge des hohen Anfrageaufkommens zu längeren Wartezeiten kommen, wir bitten um Ihr Verständnis!

Aufgrund des weiterhin hohen Bearbeitungsaufkommens ist eine zeitnahe Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung auf dem gewöhnlichen Versand- und Verwaltungsweg nicht gewährleistet.



Merkblatt

zum Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 25 Absatz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) – für Personen, die im Ausland leben –

Leben Sie dauerhaft in Deutschland müssen Sie sich für alle staatsangehörigkeitsrechtlichen Fragen und Anliegen an die für Ihren Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde im Bundesgebiet wenden. Für Verfahren bei einer Staatsangehörigkeitsbehörde im Inland, sind unbedingt die Vordrucke der jeweiligen Behörde zu nutzen. Informationen zu den Staatsangehörigkeitsverfahren bei Wohnsitz in Deutschland erhalten Sie dann auch dort. Bei Unsicherheiten und zur Klärung der für Sie zuständigen Inlandsbehörde ist Ihre Stadt-, Kreis- oder Bezirksverwaltung behilflich.

Das Bundesverwaltungsamt ist Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Ausland haben. Die von uns bereitgestellten Vordrucke, Merkblätter und Informationen sind daher **nur für Personen** vorgesehen, **die im Ausland leben**.

1. Was versteht man unter einer "Beibehaltungsgenehmigung"?

Wer als Deutscher auf Antrag eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt, verliert automatisch seine deutsche Staatsangehörigkeit.

Wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen und die deutsche Staatsangehörigkeit "beibehalten" möchten, müssen Sie eine "Beibehaltungsgenehmigung" beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Wird Ihrem Antrag stattgegeben, erhalten Sie eine Urkunde über die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (**Beibehaltungsurkunde**).

Hinweis: Seit dem 28.08.2007 verlieren Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union oder der Schweiz erwerben, ihre deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr. Sie benötigen daher keine Beibehaltungsgenehmigung.

2. Wann ist die Beibehaltungsgenehmigung wirksam?

Nur eine **ausgehändigte** und zum Zeitpunkt (Tag) der Einbürgerung noch **gültige** Beibehaltungsgenehmigung schützt vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit.

2.1 Was bedeutet "ausgehändigt"?

Die Beibehaltungsgenehmigung wird erst wirksam, wenn Ihnen die Urkunde tatsächlich ausgehändigt wurde. Die Ausstellung der Urkunde bzw. die Nachricht, dass die Beibehaltungsurkunde unterwegs ist, reicht nicht aus. Sofern Sie eine Person für dieses Verfahren bevollmächtigt haben, wird die Urkunde mit der Aushändigung an diese Person wirksam.

Wenn die fremde Staatsangehörigkeit erworben wird, bevor Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person die Urkunde "in der Hand halten", verlieren Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Es ist somit sicherer, die Einbürgerung im Gastland erst zu beantragen, wenn Ihnen die Beibehaltungsgenehmigung bereits ausgehändigt wurde.

2.2. Was bedeutet "gültig"?

Die Beibehaltungsgenehmigung ist in der Regel auf zwei Jahre befristet. Sie ist bis zu dem in der Urkunde ausgewiesenen Datum wirksam und verliert danach ihre Gültigkeit. Wenn Sie sich während dieser Zeit einbürgern lassen, benötigen Sie keine weitere Beibehaltungsurkunde mehr. Werden Sie im Gastland erst nach Ablauf des Gültigkeitsdatums eingebürgert, geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.

Beachten Sie: Sollte sich Ihre Einbürgerung im Gastland verzögern, beantragen Sie daher rechtzeitig (ca. sechs Monate vor Ablauf) eine neue Beibehaltungsgenehmigung (sogenannte "Anschlussurkunde"), um den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Sofern die erste Beibehaltungsurkunde vom Bundesverwaltungsamt ausgestellt worden ist, **nutzen Sie dafür bitte den entsprechenden Antragsvordruck (Bw bzw. BKw).**

3. Welche Vordrucke gibt es?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Wir empfehlen für die Beantragung, die folgenden Vordrucke des Bundesverwaltungsamtes zu nutzen:

Für die erstmalige Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung:

Antrag B: Vordruck für Personen ab 16 Jahre

Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BK: Vordruck für Kinder bis 16 Jahre

Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Für die erneute Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung ("Anschlussurkunde"):

Antrag Bw: Vordruck für „Anschlussurkunde“ (für Personen ab 16 Jahre)

Minderjährige ab 16 Jahre werden in Fragen der Staatsangehörigkeit Volljährigen gleichgestellt; sie geben alle Erklärungen selbst ab.

Antrag BKw: Vordruck für „Anschlussurkunde“ (für Kinder bis 16 Jahre)

Der Antrag ist von allen sorgeberechtigten Personen als gesetzliche Vertretung zu unterzeichnen.

Hinweis bei erneuter Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung:

Sofern Ihre vorherige/erste Beibehaltungsgenehmigung nicht vom Bundesverwaltungsamt, sondern von einer anderen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt oder die Beibehaltungsgenehmigung im Zusammenhang mit dem Erwerb einer anderen – hier nicht beantragten – Staatsangehörigkeit ausgestellt worden war, nutzen Sie bitte den Vordruck B bzw. BK.

Sonstige Vordrucke:

Vollmacht: zur Bevollmächtigung einer anderen Person

Alle Vordrucke erhalten Sie über die Internetseite des Bundesverwaltungsamtes:

www.bundesverwaltungsamt.de, dort: Staatsangehörigkeit > Beibehaltung beantragen > Vordrucke

4. Wie kann ich den Antrag stellen?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag auf Beibehaltung bei Ihrer örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Original ein.

Die Auslandsvertretung wird Ihre Angaben und Unterlagen überprüfen und anschließend mit einer Stellungnahme an das Bundesverwaltungsamt weiterleiten.

Das Bundesverwaltungsamt prüft und entscheidet, ob die Beibehaltungsgenehmigung erteilt werden kann.

Wird Ihrem Antrag entsprochen, wird die Beibehaltungsurkunde mit der Gebührenforderung (siehe Punkt 6) an die zuständige deutsche Auslandsvertretung gesandt.

Dort wird die Urkunde gegen Nachweis der Zahlung an Sie ausgehändigt. Einzelheiten hierzu teilt Ihnen die deutsche Auslandsvertretung zu gegebener Zeit mit.

Hinweis bei erneuter Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung („Anschlussurkunde“):

Den Antrag auf erneute Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung (Vordruck Bw bzw. BKw) können Sie direkt (im Original) beim Bundesverwaltungsamt einreichen.

Die Beantragung durch einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

5. Wie ist der Vordruck auszufüllen und welche Angaben und Unterlagen sind erforderlich?

Füllen Sie den Vordruck deutlich, sorgfältig, vollständig und in deutscher Sprache aus. Auch weiterer Schriftwechsel ist mit dem Bundesverwaltungsamt in deutscher Sprache zu führen.

Sie können die Vordrucke bequem als PDF-Formular am Computer, Smartphone oder Tablet ausfüllen, danach ausdrucken und unterschreiben.

Für die Beibehaltung ist entscheidend, dass

- Sie weiterhin über so enge Bindungen an Deutschland verfügen, dass die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bei Annahme der fremden Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist;
- Sie glaubhaft darlegen, weshalb der angestrebte Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit in Ihrer konkreten Situation vorteilhaft ist oder erhebliche Nachteile vermeidet oder beseitigt

und

- der andere Staat die doppelte Staatsangehörigkeit zulässt.

Nachfolgend werden einzelne Punkte der Vordrucke B und BK sowie Bw und BKw erläutert. Sollten darüber hinaus Fragen bestehen, lassen Sie sich von der zuständigen deutschen Auslandsvertretung oder vom Bundesverwaltungsamt beraten.

Vordrucke B und BK:

Zeile 2.7 „Familienstand“

Der Familienstand „verpartnert“ bezieht sich auf eine eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (auch „eingetragene Lebenspartnerschaft“).

Zeile 3 „Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit“

Bitte machen Sie Angaben zu Ihren aktuellen deutschen Dokumenten (z. B. deutscher Personalausweis, deutscher Reisepass, letzter Staatsangehörigkeitsausweis) und fügen Sie diese als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.

Zeile 4 „Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit“

Bitte machen Sie Angaben zum Erwerb Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit.

Zeile 5 „Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat“

Bitte machen Sie Angaben zu Ihrer Aufenthaltsberechtigung im Gastland (z. B. Permanent Resident Card, GreenCard, Niederlassungsbewilligung) und fügen Sie die Nachweise als amtliche oder beglaubigte Kopien bei.

Sofern Sie den Nachweis über Ihre Aufenthaltsberechtigung online bei der Behörde Ihres Gastlandes abrufen und ausdrucken, vermerken Sie dies bitte deutlich auf den entsprechenden Dokumenten.

Zeile 6 „Angaben zu fortbestehenden Bindungen an Deutschland“

Der Antrag auf Beibehaltung kann nur genehmigt werden, wenn Sie über fortbestehende Bindungen an Deutschland verfügen.

Bitte machen Sie daher Angaben über:

- Ihre deutschen Sprachkenntnisse
- Ihre Beziehungen zu nahen Verwandten in Deutschland (Name und Anschrift der betreffenden Personen, kurze Darstellung von Art und Umfang der Kontakte)
- falls zutreffend: Angaben über berufliche, geschäftliche und sonstige Beziehungen zu Deutschland. Bitte fügen Sie ggf. Unterlagen bei, z. B. bei Immobilienbesitz in Deutschland: einfache Kopie des Grundbuchauszugs oder des letzten Grundsteuerbescheids, bei Rentenbezug oder -anwartschaft in Deutschland: einfache Kopie des letzten Rentenbescheids oder der letzten Mitteilung

Zeile 7 „Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit“

Aus dem Antrag muss hervorgehen, weshalb Sie trotz der bestehenden Bindungen an Deutschland darauf angewiesen sind, die fremde Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Machen Sie deshalb z. B. Angaben über konkrete Erleichterungen/Vergünstigungen im Falle der Einbürgerung oder die Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile

- in der Ausbildung oder im Studium
- in der Berufsausübung
- bei der Vergabe von Stipendien oder Fördergeldern
- bei geschäftlichen Beziehungen (z. B. bei Aufträgen der öffentlichen Verwaltung)
- bei Erwerb/Verkauf von Immobilien
- im Erbrecht
- im Aufenthaltsrecht, soweit die Belastungen/Nachteile nicht Ausländerinnen und Ausländer im Allgemeinen betreffen (z. B. konkrete Nachteile beim Nachzug des Ehegatten, nicht aber die fehlende Wahlberechtigung im Gastland)
- sonstige konkrete Vorteile für Sie im Falle der Einbürgerung

und fügen Sie gegebenenfalls entsprechende Nachweise in einfacher Kopie bei.

Sollten für die Bearbeitung zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sein, werden wir Kontakt zu Ihnen aufnehmen.

Vordrucke Bw und BKw:

Zeile 2 „Angaben zu meiner vorherigen Beibehaltungsgenehmigung“

Bitte machen Sie Angaben zu der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung, die Ihnen zum Zweck des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit ausgestellt worden ist, die Sie aktuell jedoch noch nicht erworben haben, z. B. weil sich das ausländische Einbürgerungsverfahren verzögert.

Zeile 3 „Angaben zu meinem ausländischen Einbürgerungsverfahren“

Machen Sie bitte Angaben zu dem ausländischen Einbürgerungsverfahren, aufgrund dessen Sie die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit beantragt hatten.

Vermerken Sie in **Zeile 3.3.** den aktuellen Stand des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, z. B. ob Sie bereits einen Termin für ein Einbürgerungsinterview haben oder für eine Vereidigungs-/Einbürgerungszeremonie.

In **Zeile 3.4.** geben Sie – soweit bekannt – den Grund für die Verzögerung an, z. B. weil noch wesentliche Unterlagen fehlen oder Sie die notwendigen Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

Soweit Sie von der zuständigen Einbürgerungsbehörde schriftliche Auskunft über Ihr Einbürgerungsverfahren erhalten haben, fügen Sie bitte diese Schreiben in einfacher Kopie bei.

Zeile 4 „Meine Antragsangaben haben sich seit Ausstellung der vorherigen Beibehaltungsgenehmigung wie folgt geändert:“

Geben Sie an, ob sich Änderungen ergeben haben und wenn ja, welche (Zeile 4.2 bis 4.6) oder dass sich keine Änderungen ergeben haben.

6. Welche Gebühren werden erhoben?

Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

Die Gebühr für die Beibehaltungsurkunde beträgt 255 Euro. Die Gebühr für eine ablehnende Entscheidung beträgt – in Abhängigkeit vom entstandenen Verwaltungsaufwand – zwischen minimal 25,00 Euro und maximal 255,00 Euro.

Für die Rücknahme des Antrages nach Beginn der sachlichen Bearbeitung wird eine Gebühr in Höhe von 128,00 EUR erhoben.

Hinweis:

Bitte zahlen Sie erst dann, wenn das Bundesverwaltungsamt Sie ausdrücklich dazu auffordert. Empfehlenswert ist eine Überweisung von einem deutschen Konto. Bei Überweisungen aus dem Ausland, sind die zusätzlich anfallenden Überweisungsgebühren zu beachten. Zahlungen per Scheck, bar, per Internetbezahlendienst oder per Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

Bitte zahlen Sie die Gebühren zeitnah nach Aufforderung. Die Aushändigung der Urkunde oder einer anderen Entscheidung kann grundsätzlich erst erfolgen, wenn die Gebühren eingegangen sind.

7. Was ist nach Abschluss des Verfahrens zu beachten?

Die erteilte Beibehaltungsgenehmigung dient Ihnen zeitlebens (auch nach Ablauf der Gültigkeit) als Nachweis, dass Ihre deutsche Staatsangehörigkeit trotz Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit nicht verloren ging. Sie sollten daher die Beibehaltungsurkunde zusammen mit der Einbürgerungsurkunde des anderen Staates dauerhaft und sicher verwahren. Diese Nachweise können auch für künftige Generationen (z. B. für Ihre Kinder/Enkelkinder) eine wertvolle Hilfe sein, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit bewiesen werden muss.

8. Hinweis zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist (Zweck).

Ausführliche Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 DSGVO erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

9. Kontaktdaten

Postanschrift

Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Deutschland

Internetadresse

www.bundesverwaltungsamt.de

E-Mailadresse

staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Telefonnummer

+49 22899358-98955 oder +49 221758-98955 (Allgemeiner Auskunftsdienst)

zu unseren Servicezeiten

Montag – Donnerstag 8:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag 8:00 Uhr – 15:00 Uhr

Telefaxnummern

+49 22899358-28446 oder +49 221758-28446

Antrag

auf Genehmigung der Beibehaltung
der deutschen Staatsangehörigkeit
- für Personen ab 16 Jahre -



Ich beabsichtige, die _____ Staatsangehörigkeit zu erwerben.
Meine deutsche Staatsangehörigkeit möchte ich jedoch nicht verlieren.

1 Ich beantrage zum ersten Mal eine Beibehaltungsgenehmigung			<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein ►	Ausstellungsdatum der letzten Beibehaltungsgenehmigung	Aktenzeichen der letzten Beibehaltungsgenehmigung	ausstellende Behörde
			<input type="checkbox"/> Bundesverwaltungsamt <input type="checkbox"/> andere (Bitte Kopie der Urkunde beifügen)

2 Angaben zu meiner Person (antragstellende Person)(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)			
2.1	Familienname:		
2.2	Geburtsname: <small>-wenn abweichend vom Familiennamen-</small>		
2.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>		
2.4	Geburtsdatum:	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich
2.5	Geburtsort/-kreis:		<input type="checkbox"/> männlich
2.6	Geburtsstaat:		

2.7	Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet
		<input type="checkbox"/> verpartnert	<input type="checkbox"/> Lebenspartnerschaft aufgehoben		<input type="checkbox"/>
2.8	1. Ehe oder Lebenspartnerschaft:	seit (Tag, Ort und Staat)		bis (Tag, Ort und Staat)	
	2. Ehe oder Lebenspartnerschaft:				

2.9	aktuelle Anschrift: <small>(am Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes)</small>		
2.10	Wohnsitzstaat:		
2.11	Telefonnummer: <small>- Bitte mit Auslandsvorwahl angeben. -</small>		
2.12	E-Mail:		

3 Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit <small>(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)</small>			
3.1	<input type="checkbox"/> Deutscher Reisepass	<input type="checkbox"/> Deutscher Personalausweis	Bitte beglaubigte Kopie beifügen.
	<input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeitsausweis	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

4 Angaben zum Erwerb meiner deutschen Staatsangehörigkeit
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

Ich habe die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch

4.1	<input type="checkbox"/> Abstammung ▶	<input type="checkbox"/> von meiner Mutter	<input type="checkbox"/> Adoption ▶	<input type="checkbox"/> von meiner Mutter
		<input type="checkbox"/> von meinem Vater		

4.2 Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

	wann	Behörde
4.3 <input type="checkbox"/> Einbürgerung - Bitte Kopie beifügen. -		
4.4 <input type="checkbox"/> Erklärung - Bitte Kopie beifügen. -		
4.5 <input type="checkbox"/> Bescheinigung § 15 BVFG - Bitte Kopie beifügen. -		
4.6 <input type="checkbox"/> Sonstiges		

5 Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

5.1	Ich bin im Besitz von: (z. B. einer permanent resident card, einer Niederlassungsbewilligung)		Bitte beglaubigte Kopie beifügen.
5.2	Ich lebe im Aufenthaltsstaat seit:		
5.3	Aufenthaltsberechtigung seit:		

6 Angaben zu fortbestehenden Bindungen an Deutschland
(Ergänzen oder erläutern Sie Ihre Angaben gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

7 Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit
(Ergänzen oder erläutern Sie Ihre Angaben gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

8 Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung

Name und Ort der Auslandsvertretung:

9 Vollmacht

Ich habe eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. **Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.**

Ich beantrage die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit und versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.
- ich Änderungen meiner persönlichen Verhältnisse (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitteilen muss.
- für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung, ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.
- nur eine mir persönlich oder meinem Bevollmächtigten **ausgehändigte und noch gültige** Beibehaltungsgenehmigung vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schützt. Falls ich mich vorher oder nach Ablauf der Gültigkeit im Gastland einbürgern lasse, verliere ich die deutsche Staatsangehörigkeit.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit, sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

Ort und Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person

Anlagen: Anlage Vollmacht
 weitere Anlagen

Die weiteren Anlagen ggf. auf einem gesonderten Blatt aufführen.

Antrag

auf Genehmigung der Beibehaltung
der deutschen Staatsangehörigkeit
- für Personen unter 16 Jahren -



Ich/Wir beabsichtige(n), für mein/unser Kind die _____ Staatsangehörigkeit zu erwerben.
Mein/Unser Kind soll die deutsche Staatsangehörigkeit jedoch nicht verlieren.

1 Angaben zum Kind (antragstellende Person) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt)

1.1	Familienname:			
1.2	Geburtsname: <small>- wenn abweichend vom Familiennamen -</small>			
1.3	Vorname(n): <small>- Bitte alle Vornamen angeben. -</small>			
1.4	Geburtsdatum:	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich	
1.5	Geburtsort/-kreis:		<input type="checkbox"/> männlich	
1.6	Geburtsstaat:			

1.7	aktuelle Anschrift:			
1.8	Wohnsitzstaat:			

1. sorgeberechtigte Person (z. B. Mutter)		2. sorgeberechtigte Person (z. B. Vater)	
1.9	Name:		
1.10	Vorname(n):		
1.11	aktuelle Anschrift: <small>- falls abweichend von der des Kindes -</small>		
1.12	Telefonnummer: <small>- Bitte mit Auslandsvorwahl angeben. -</small>		
1.13	E-Mail:		

1.14	Das Sorgerecht für das Kind haben	<input type="checkbox"/> beide Elternteile	<input type="checkbox"/> nur die Mutter	<input type="checkbox"/> andere
			<input type="checkbox"/> nur der Vater	
1.15	Das Sorgerecht ergibt sich aus:	z. B. kraft Gesetz für beide Elternteile; aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung o. ä.		

2 Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

2.1	<input type="checkbox"/> Deutscher Reisepass	<input type="checkbox"/> Deutscher Personalausweis	Bitte beglaubigte Kopie beifügen.
	<input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeitsausweis	<input type="checkbox"/> Sonstiges:	

3 Angaben zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

Das Kind hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben durch

3.1 Abstammung ▶ von der Mutter vom Vater Adoption ▶ von der Mutter vom Vater

3.2 Geburt in Deutschland als Kind ausländischer Eltern

	wann	Behörde
3.3 <input type="checkbox"/> Einbürgerung - Bitte Kopie beifügen. -		
3.4 <input type="checkbox"/> Erklärung - Bitte Kopie beifügen. -		
3.5 <input type="checkbox"/> Bescheinigung § 15 BVFG - Bitte Kopie beifügen. -		
3.6 <input type="checkbox"/> Sonstige		

4 Nachweis über die Aufenthaltsberechtigung im Aufenthaltsstaat
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

4.1 Das Kind ist im Besitz von: (z. B. einer permanent resident card, einer Niederlassungsbewilligung)		Bitte beglaubigte Kopie beifügen.
4.2 Das Kind lebt im Aufenthaltsstaat seit:		
4.3 Aufenthaltsberechtigung seit:		

5 Angaben zu fortbestehenden Bindungen des Kindes an Deutschland
(Ergänzen oder erläutern Sie Ihre Angaben zu Punkt 5 gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

6 Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit
(Ergänzen oder erläutern Sie Ihre Angaben zu Punkt 6 gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

7 Angaben zu meiner zuständigen deutschen Auslandsvertretung

Name und Ort der Auslandsvertretung:

8 Vollmacht

Ich/Wir habe(n) eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. Bitte **ANLAGE VOLLMACHT** ausfüllen.

Es wurde keine Vollmacht erteilt. Der Schriftwechsel soll geführt werden über

- die 1. sorgeberechtigte Person (siehe Seite 1 des Antrages)
oder
 die 2. sorgeberechtigte Person (siehe Seite 1 des Antrages)

Ich/Wir beantrage(n) die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für das Kind und versichere(n), dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Ich/Wir habe(n) davon Kenntnis genommen, dass

- falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.
- ich/wir Änderungen der persönlichen Verhältnisse des Kindes (Name, Anschrift, Familienstand, etc.) und sonstiger Antragsangaben sofort mitteilen muss/müssen.
- für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung, ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrages eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.
- nur eine mir/uns persönlich oder meinem/unserem Bevollmächtigten **ausgehändigte** und **noch gültige** Beibehaltungsgenehmigung vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schützt. Falls das Kind vorher oder nach Ablauf der Gültigkeit im Gastland eingebürgert wird, verliert es die deutsche Staatsangehörigkeit.

Informationen zu Ihren Rechten im Rahmen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes unter dem Thema: Staatsangehörigkeit sowie auf der weiterführenden Informationsseite zum jeweiligen Verfahren. Dort sind auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten bereitgestellt.

9

.....
▲ Ort und Datum; Unterschrift 1. sorgeberechtigte Person

.....
▲ Ort und Datum; Unterschrift 2. sorgeberechtigte Person

Anlagen: Anlage Vollmacht
 weitere Anlagen

Die weiteren Anlagen ggf. auf einem gesonderten Blatt aufführen.

Vollmacht

An das
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Germany

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren

Aktenzeichen:

Antragsteller/-in	Familienname		Vorname	
	Geburtsdatum		Geburtsort/Staat	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			

Vollmacht

Herr Frau

Bevollmächtigte/-r	Name		Vorname	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			
	Telefonnummer		E-Mail	

wird von mir (für mein minderjähriges Kind) in allen Staatsangehörigkeitsverfahren bevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle damit verbundenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Antragstellung, der Abgabe von Erklärungen, der Entgegennahme von Bescheiden und der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Ort, Datum
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder des einen sorgeberechtigten Elternteiles

Ort, Datum
Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteiles

Hinweise:

- Bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren müssen alle sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben.
- Minderjährige ab 16 Jahre stellen einen eigenen Antrag und unterschreiben daher die Vollmacht selbst.
- Sie können die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Das Verfahren wird dann über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mit Ihnen persönlich weitergeführt.



Datenschutzerklärung

im Sinne der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
zu den **Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit**
(Stand: Januar 2022)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren auf Antrag von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland.

2. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

2.1. Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt
Barbarastraße 1
50735 Köln
Tel.: +49 (0) 22899 – 358 – 0
Fax: +49 (0) 22899 – 358 – 41747
E-Mail: poststelle@bva.bund.de

► Bitte beachten Sie bei einer Kontaktaufnahme auch unsere Kommunikationshinweise unter Nr. 12

2.2. Bei konkreten Datenschutzfragen wenden Sie sich bitte an:

Bundesverwaltungsamt
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
DGZ-Ring 12
13086 Berlin
Tel.: +49 (0) 22899 – 358 – 68 1234
Fax: +49 (0) 22899 – 358 – 68 1140
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

3. Art und Herkunft der personenbezogenen Daten

3.1. Allgemein

Wir verarbeiten alle die Daten, die Sie mit der Antragsstellung bei uns einreichen. Dazu zählen Ihre Antragsangaben und die Daten, die in den beiliegenden Urkunden und Unterlagen enthalten sind. Dabei kann es sich auch um sogenannte „sensible Daten“ nach Art. 9 DSGVO handeln (u. a. Religionszugehörigkeit oder Gesundheitsdaten), die aus Antragsangaben und eingereichten Dokumenten hervorgehen.

Das Bundesverwaltungsamt kann im Rahmen einer Antragsbearbeitung je nach Verfahren, insbesondere durch Ermittlungen, von anderen Stellen weitere personenbezogene Daten erhalten (u. a. zu Staatsangehörigkeitsverhältnissen, Straffälligkeiten oder Meldedaten).

Entsprechende Stellen je Verfahren siehe Nr. 6.

3.2. Onlinebeantragung über das Bundesportal

Sofern Sie Ihren Antrag online über das Bundesportal gestellt haben, erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von der Bundesdruckerei GmbH als Host der Plattform.

Bezüglich der notwendigen personenbezogenen Daten unterscheidet sich das Onlineverfahren nicht vom bisherigen analogen Papierverfahren. Die Onlineformulare sind bei der Datenabfrage lediglich an die technischen Bedingungen angepasst worden.

4. Rechtsgrundlage und Zweck der Datenverarbeitung

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 3 BDSG in Verbindung mit § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben).

Soweit das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten zur Wahrnehmung seiner im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben verarbeitet und die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann, stützt sich die Verarbeitung dieser Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO und § 25 Abs. 2 Nr. 2 TTDSG i. V. m. der entsprechenden gesetzlichen Aufgabennorm.

5. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

5.1. Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahren (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien der antragstellenden Person (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

5.1.1 Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Kontaktdaten: siehe unter Nr. 9).

5.1.2 Verantwortlicher für das Register EStA ist auch hier das Bundesverwaltungsamt (Kontaktdaten: siehe unter Nr. 2).

5.2 Gemäß § 32 StAG ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

6. Empfänger der Daten

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- **bei Feststellungsverfahren:** Einwohnermeldeämter, Kommunalarchive und Standesämter.
- **bei Einbürgerungsverfahren im Rahmen der Wiedergutmachung (Art. 116 Abs. 2 GG):** Einwohnermeldeämter, Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.
- **bei Ermessenseinbürgerung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG), die für den Einbürgerungstest zuständige Behörde.
- **bei Entlassungs- und Verzichtverfahren:** die für den Wehrdienst zuständige Behörde der Bundeswehr (nur bei grundsätzlich wehrpflichtigen Personen).
- **bei Optionsverfahren:** Einwohnermeldeämter.
- **bei Erwerb durch Erklärung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG), Einwohnermeldeämter, Kommunalarchive und Standesämter.

- bei **Wiedergutmachungseinbürgerung (§15 StAG)**: Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG), Einwohnermeldeämter, Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtverfahren).

Eine Weitergabe Ihrer Daten zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht.

7. Übermittlung von Daten an ein Drittland ggf. außerhalb des Geltungsbereiches der DSGVO

Es findet keine Datenübermittlung an ein Drittland statt.

8. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden und vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

Ihre Daten werden dauerhaft aufbewahrt. Dies ist erforderlich, um die Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren geltend machen zu können.

9. Ihre Rechte

Nach der DSGVO stehen Ihnen nachfolgende Rechte zur Verfügung. Diese können Sie beim unter 2. aufgeführten datenschutzrechtlich Verantwortlichen geltend machen.

9.a Recht auf Auskunft – Art. 15 DSGVO

Mit dem Recht auf Auskunft erhält die von einer Datenverarbeitung betroffene Person eine umfassende Einsicht in die sie angehenden Daten und einige andere wichtige Kriterien, wie beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung. Es gelten die in § 34 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.b Recht auf Berichtigung – Art. 16 DSGVO

Das Recht auf Berichtigung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, unrichtige sie angehende personenbezogene Daten korrigieren zu lassen.

9.c Recht auf Löschung – Art. 17 DSGVO

Das Recht auf Löschung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, Daten beim Verantwortlichen löschen zu lassen.

Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die entsprechenden personenbezogenen Daten nicht mehr notwendig sind, rechtswidrig verarbeitet werden oder eine diesbezügliche Einwilligung widerrufen wurde. Es gelten die in § 35 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.d Recht auf Einschränkung der Verarbeitung – Art. 18 DSGVO

Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung beinhaltet die Möglichkeit für die betroffene Person, eine weitere Verarbeitung der sie angehenden personenbezogenen Daten vorerst zu verhindern. Eine Einschränkung tritt vor allem in der Prüfungsphase anderer Rechtswahrnehmungen durch die betroffene Person ein.

9.e Recht auf Widerspruch – Art. 21 DSGVO

Das Recht auf Widerspruch beinhaltet die Möglichkeit für eine betroffene Person, aus Gründen die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, solchen weiteren Verarbeitungen ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben oder berechtigter öffentlicher sowie privater Interessen erfolgen. Es gelten die in § 36 BDSG geregelten Ausnahmen von diesem Recht.

9.f Recht auf Beschwerde – Art. 77 DSGVO

Als betroffene Person haben Sie unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten etwa gegen die DSGVO verstößt.

Hinweis: Die für das BVA zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde können Sie wie folgt erreichen:

der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Straße 153
53117 Bonn
Tel.: 0228 997799 – 0
Fax: 0228 997799 – 5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

10. Notwendigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Bundesverwaltungsamt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner öffentlichen Aufgaben (siehe Nr. 4). Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich. Im Falle der Nichtbereitstellung könnte Ihr Antrag/ Ihr Anliegen hier nicht bearbeitet werden.

Im Rahmen der Staatsangehörigkeitsverfahren werden ausschließlich personenbezogene Daten verarbeitet, die zur Erfüllung der Aufgabe notwendig sind. Diese Daten stellen Sie im Rahmen des Antrages, in Erklärungen oder im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Verfügung (siehe Nr. 3).

11. Entscheidungen werden automatisiert getroffen (Art. 13 Abs. 2 f DSGVO)

Es werden keine automatisierten Entscheidungen getroffen.

12. Kontaktmöglichkeit per E-Mail

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an das Bundesverwaltungsamt von versierten Internet-Nutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge und Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsurkunden) **via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.**

Sollte das Bundesverwaltungsamt eine allgemeine Anfrage über eine E-Mail oder das Kontakt-formular von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail grundsätzlich berechtigt sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Die Daten dieser Nachricht und Ihre E-Mail-Adresse werden dann in der Regel für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Die Angabe Ihrer Anschrift ist optional und ermöglicht uns, soweit von Ihnen gewünscht, die Bearbeitung Ihres Anliegens auf postalischem Weg. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage an uns übermittelt.

Hinweis: Ohne Angaben zu Ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat (Ihrer Adresse) kann eine Beratung unvollständig sein, da das Bundesverwaltungsamt nur für Personen zuständig ist, die außerhalb Deutschlands wohnen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsamt per E-Mail ist auch im laufenden Verfahren über die zentrale E-Mail-Adresse möglich: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die im Internet hinterlegte allgemeine Datenschutzerklärung des Bundesverwaltungsamtes (siehe Fußzeile neben dem Impressum).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit einer E-Mail übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogene Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

In den für Ihre Anfrage zuständigen Fachreferaten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z. B. Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Die Aufbewahrung und Löschung von allgemeinen Anfragen in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung und Löschung von Schriftgut geltenden gesetzlichen Fristen bzw. nach Wegfall des Verarbeitungszweckes.